

ZH_OBERGERICHT LF250018 vom 17. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF250018

FR: ZH_OBERGERICHT LF250018 du 17 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LF250018 del 17 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Die A. _____ AG (Antragsgegnerin und Berufungsklägerin, nachfolgend Berufungsklägerin) erhob mit Schriftsatz vom 25. Februar 2025 Berufung gegen das Urteil des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 22. Januar 2025, mit welchem die Berufungsklägerin infolge eines Organisationsmangels aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden war (act. 2 und act. 9). Die Berufungsklägerin verlangt mit der Berufung die Aufhebung des angefochtenen Urteils und stellt zugleich sinngemäss ein Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist.

E. 2

Gegen erstinstanzliche Endentscheide im summarischen Verfahren ist die Berufung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.-- beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO). Beim Begehren um Organisationsmängelbehebung handelt es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit (OGer ZH, LF200049 vom 11. Dezember 2020, E. IV/2. mit Verweis auf LF110011 vom 14. Februar 2011, E. 3.2). Weil in einem Organisationsmängelverfahren in jedem Fall – aufgrund der geltenden Officialmaxime unabhängig von den konkreten Anträgen der Parteien – die Auflösung der mit dem Organisationsmangel behafteten juristischen Person droht, ist der Streitwert im Grundsatz stets nach Massgabe des Gesamtwerts der betroffenen Gesellschaft zu berechnen (vgl. OGer ZH LF110011 vom 14. Februar 2011, ZR 110/2011 Nr. 30, E. 3.3.1; DIKE Komm ZPO-DIGGEL-MANN, 3. Aufl. 2025, Art. 91 N 54; SCHÖNBÄCHLER, Die Organisationsklage nach Art. 731b OR, 2013, S. 412 ff.). Der konkrete Streitwert in einem Organisationsmängelverfahren ist pauschalisiert zu bestimmen, nämlich nach dem jeweils höchsten (bekanntesten) Wert aus den drei relevanten Kenngrössen von (i) nominellem Grundkapital, (ii) tatsächlichem Jahresumsatz und (iii) tatsächlich vorhandenen Aktiva (OGer ZH LF200049 vom 11. Dezember 2020, E. IV./4.). In Bezug auf die Berufungsklägerin ist hier einzig das nominelle Grundkapital (Stammkapital) bekannt. Dieses beläuft sich gemäss Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Zürich auf Fr. 150'000.-- (act. 5). Damit ist der für eine Berufung gegen den vorinstanzlichen Entscheid erforderliche Streitwert ohne Weiteres gegeben.

- 3 -

E. 3

Die Berufung nach Art. 308 ff. ZPO ist bei der Rechtsmittelinstantz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsmittelfrist beträgt vorliegend 10 Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO). Für die Einhaltung der Frist müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht

eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Das angefochtene Urteil wurde der Berufungsklägerin am 3. Februar 2025 zugestellt (act. 10/7/1). Die zehntägige Rechtsmittelfrist begann demnach am darauffolgenden Tag zu laufen und endete am Donnerstag, 13. Februar 2025 (Art. 141 Abs. 2 und 142 Abs. 1 ZPO). Mit der am 25. Februar 2025 zur Post gegebenen Berufung wurde die zehntägige Rechtsmittelfrist nicht gewahrt (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde erweist sich als verspätet.

E. 4

Infolgedessen verlangt die Berufungsklägerin sinngemäss die Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist, indem sie geltend macht, dass sich ihr Inhaber/Geschäftsführer B. _____ vom 20. Januar 2025 bis 24. Februar 2025 in einer gesundheitlichen Auszeit/Ferien befunden habe. Auch C. _____ habe sich ebenfalls eine Auszeit nehmen müssen, weil ihr Hund anfangs Jahr schwer erkrankt sei und am 29. Januar 2025 habe eingeschläfert werden müssen, was sie psychisch völlig überfordert habe (act. 2). Dazu reicht die Berufungsklägerin eine Buchungsquittung für den Flug von B. _____ von Zürich nach Bangkok und retour in der besagten Zeit sowie eine Rechnung für die Einäscherung des Hundes von C. _____ vom

E. 6

Februar 2025 ein (act. 4/2-3). Diese Ausführungen und Belege reichen nicht aus, um eine Fristwiederherstellung zu begründen. Gemäss Art. 148 ZPO setzt die Wiederherstellung einer verpassten Frist voraus, dass die Partei an der Säumnis kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Bei der Auslandsabwesenheit von B. _____ trifft das nicht zu, denn die Berufungsklägerin erlangte spätestens mit der Verfügung der Vorinstanz vom 28. Oktober 2024 (vgl. act. 10/3 und act. 10/4/2) Kenntnis vom Verfahren, musste daher mit weiteren Zustellungen und allfälligen Fristen rechnen und entsprechende Vorkehren für deren Einhaltung während der Abwesenheit treffen (ZK

- 4 - ZPO-FUCHS, 4. Aufl. 2025, Art. 148 N 8). Dass die Auslandsabwesenheit aus unverschuldeten Gründen zwingend notwendig bzw. unvorhersehbar gewesen wäre, macht die Berufungsklägerin sodann nicht geltend. Ebenso vermag die Berufungsklägerin mangels eines entsprechenden Beleges nicht glaubhaft zu machen, dass es ihr bzw. C. _____ (als Präsidentin des Verwaltungsrats und einzige für die Berufungsklägerin zeichnungsberechtigte Person; vgl. act. 5) auf Grund der psychischen Belastung durch den Verlust ihres Hundes unmöglich gewesen wäre, die Rechtsmittelfrist zu wahren. 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.